

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

Preußische Akademie der Künste

Band:

I /

164

- Anfang -

Lohmeyer

PrAdK

Akademie der Künste, Archiv
Preußische Akademie der Künste

I/164

PREUBISCHE AKADEMIE DER KUNSTE

Lohnsteuer

Laufzeit: 1946 - 1952

Blatt: 21

Alt-Signatur: Reg. IV - L 9 - Bd. 4

Signatur: I/164

Akademie der Künste
zu Berlin

Ew/Lo. J.Nr. 390

Berlin-Charlottenburg 5. den 21. Oktober 52.
Luisenplatz - Schloss
Tel. 34 48 01

An das
Finanzamt Charlottenburg West von Berlin
-Lohnsteuerdienststelle-

Berlin-Charlottenburg 4

Bismarckstr. 48/52.

Bezug: Dort. Schreiben v. 1.10.52, Steuer-Nr. 27

Betr.: Lohnsteuerkarte 1953 für Grenzgänger.

Auf das o.s. Schreiben teilen wir mit, dass bei der Akademie
der Künste zu Berlin keine Grenzgänger in einem Beschäftigungsver-
hältnis stehen.

Im Auftrage

29

1-

ab 22.10.52
Ew.

Finanzamt Charlottenburg-West
von Berlin
-Lohnsteuerdienststelle-
Steuernr.: 17

Blm.-Charlottenburg 4, d. 1.10.1952
Bismarckstr. 48/52
Fernruf: 34 0471, App.:
Zimmer: 3.5

Firma

Maximilian Star Rumpf
Berlin - Charlottenburg

Akademie der Künste Berlin
Nr 9390 * 14.10.1952

Betrifft: Lohnsteuerkarte 1953 für Grenzgänger.

Für die in Ihrem Betrieb am 10.10.1952 beschäftigten Arbeitnehmer, die im sowjetischen Sektor oder in der sowjetischen Zone ihren Wohnsitz haben, wird die Lohnsteuerkarte 1953 vom zuständigen Betriebsfinanzamt ausgestellt.

Wir bitten deshalb, die anliegenden Haushaltslisten in doppelter Ausfertigung von den dort beschäftigten Grenzgängern ausfüllen und unterschreiben zu lassen und uns innerhalb zwei Wochen einzusenden.

Nimmt ein Grenzgänger erst nach dem 10.10.1952 eine Arbeitnehmerbeschäftigung in Westberlin auf, so ist das Betriebsfinanzamt für das Unternehmen, in dem der Grenzgänger erstmalig eine Beschäftigung in Westberlin aufnimmt, für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte 1953 zuständig.
Die ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten 1953 werden Ihnen zugesandt.



Finanzamt Charlottenburg-West
von Berlin

Steuer-Bezirk

Fuer Grenzgänger

Personenstands- und Betriebsaufnahme am 10. Oktober 1951

Haushaltsliste Nr. *

Berlin-

(Straße, Platz usw.)

Nr.

Vorderhaus
Hinterhaus
Seitenflügel
Quergebäude

Tr.

Vom Haushaltsvorstand auszufüllen (Hinweis auf die Anleitung)

(Familiennamen und Vorname des Haushaltsvorstands)

In meinem Haushalt werden — keine — Hunde gehalten, und zwar

Hund von seit: letzte Steuermarken-Nr.

(Vor- und Zunamen des Hundehalters)

Hund von seit: letzte Steuermarken-Nr.

(Vor- und Zunamen des Hundehalters)

(Es sind alle Hunde aufzuführen, auch Pflegehunde und nur vorübergehend anwesende Hunde)

Anleitung

1. Eine eigene Haushaltsliste haben stets auszufüllen:
 - a) Inhaber einer selbständigen Wohnung oder Teilwohnung (Familien oder Einzelpersonen), gleichgültig, ob sie im Hauptmietverhältnis in einer Mietwohnung oder im eigenen Hause leben. Das gleiche gilt auch für die Bewohner eines Wagens u. dgl., außerdem für wohnungslose Eingewiesene in Anstalten, Dauergäste in Hotels, Pensionen und Gasthöfen.
 - b) In Untermiete wohnende Familien.
In Untermiete wohnende Einzelpersonen sind in die Haushaltsliste des Vermieters aufzunehmen und in Spalte 4 auf der Rückseite der Haushaltsliste (Stellung im Haushalt) mit dem Wort „Untermieter“ kenntlich zu machen. Es bestehen jedoch keine Bedenken dagegen, daß der Untermieter eine eigene Haushaltsliste ausfüllt. Eine Haushaltsliste ist auch auszufüllen für Insassen von Heimen, Lagern usw. (von den Heimleitern, Lagerleitern usw.), für das Schiffpersonal und die Fahrgäste eines Schiffes (von den Schiffsführern).
2. Der Haushaltsvorstand (oder sein Vertreter) hat in die Haushaltsliste alle Personen einzutragen, die am 10. Oktober 1951 zu seinem Haushalt gehören, einerlei, ob sie am Stichtag anwesend oder vorübergehend abwesend sind. Zum Haushalt gehören auch die Kinder, die sich mit Einwilligung des Haushaltsvorstandes zu ihrer Erziehung oder ihrer Ausbildung außerhalb der elterlichen Wohnung aufhalten, ferner auf Reisen befindliche Personen, Patienten in Krankenhäusern, Kriegsgefangene und Vermisste, Hauspersonal, gewerbliche oder landwirtschaftliche Gehilfen. Personen, die am Stichtag nur vorübergehend (z. B. als Besuch) anwesend sind, sind in die Haushaltsliste nicht einzutragen.
Getrennt lebende Ehegatten haben die Anschrift des anderen Ehegatten in der Spalte für Vermerke anzugeben.
3. Zu Spalte 4: Es dürfen nur solche Kinder unter 18 Jahren als „Pflegekinder“ bezeichnet werden, die nicht nur vorübergehend, sondern mit Aussicht auf Annahme an Kindes Statt oder dauernd in unentgeltlicher Pflege in die Familie des Haushaltsvorstands aufgenommen und aus dem Haushalt des Erziehungsberechtigten ausgeschlossen sind.
4. Zu Spalte 7: Es sind für die Angabe des Religionsbekenntnisses zu unterscheiden:
 - a) Angehörige der steuererhebenden Kirchen, und zwar:
Evangelische (auch die verwandten Bekenntnisse, wie: lutherisch, reformiert, calvinistisch, protestantisch, unilirt, altkatholisch u. a.), haben einzutragen: „ev.“,
Katholische (römisch-katholisch) tragen ein: „kath.“; Angehörige der jüdischen Gemeinde tragen ein: „jüd.“.
 - b) Personen, die nicht Mitglied einer der zu a) genannten Kirchen sind, haben einzutragen: „nicht getauft“ oder „ausgetreten“. Die Bezeichnungen „gottgläubig, glaubenslos, diss.“ u. a. sind nicht mehr anzuwenden. Personen, die einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, können diese angeben, z. B. „Baptist“.
5. Zu Spalte 9: Die Angaben in Spalte 9 sind wegen der Ausschreibung der Lohnsteuerkarten erforderlich. Personen, die Lohn, Gehalt oder Ruhegehalt von verschiedenen Stellen beziehen, haben in Spalte 9 neben dem Wort „Ja“ die Zahl dieser Stellen anzugeben.
6. Zu Spalte 10: Es ist der Name und die genaue Anschrift des Arbeitgebers anzugeben, bei dem der Arbeitnehmer persönlich tätig ist. Liegt eine Arbeitsstätte nicht vor, weil der Arbeitnehmer eine Arbeitstätigkeit nicht ausübt (z. B. weil er Ruhegehaltsempfänger ist), so ist in Spalte 10 die Stelle einzutragen, die die Bezüge zahlt.
7. Die Haushaltsliste ist vom Haushaltsvorstand oder seinem Vertreter nach dem Stand am 10. Oktober 1951 auszufüllen und mit der Richtigkeitsbescheinigung versehen (siehe unten) spätestens am 13. Oktober 1951, mittags, dem Grundstücksbesitzer oder seinem Stellvertreter zu übergeben.
8. Die vollständige und rechtzeitige Ausfüllung der Haushaltsliste und ihre Übergabe an den Grundstücksbesitzer oder seinen Vertreter können durch Geldstrafen erzwungen werden (§ 202 der Reichsabgabenordnung).

Die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Haushaltsliste einschließlich der Angaben über die Hundehaltung bescheinigt:

Berlin-

Oktober 1951

(Unterschrift des Haushaltsvorstands oder seines Vertreters)

*) Hier ist vom Grundstücksbesitzer die Nummer einzutragen, unter der der Haushalt in der Haushaltsliste I aufgeführt ist.

Ich versichere, daß ich eine Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 1952 von einem westdeutschen Finanzamt bisher noch nicht erhalten und auch nicht beantragt habe.	
Die Ostlohnsteuerkarte 1952 füge ich bei.	
Borlitz-Charlottenburg, den	1951.
	Unterschrift.

Der Senator für Inneres
H.G.St.

Bln.-Wilmsdorf, den 15 März 1951
Fehrbeiliner Platz 2
Fernsprechnummer 105 53 54 pp

№ 20167 * 19 MRZ 1951

An die Akademie d. Künste

Betr. Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte.

Nach § 42 E.St.G. muss der Arbeitnehmer sich für die Lohnsteuerberechnung vor Beginn des Kalenderjahres oder des Dienstverhältnisses von der Gemeinde-Behörde eine Lohnsteuerkarte ausschreiben lassen und diese dem Arbeitgeber vorlegen. Legt der Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber schuldhaft nicht vor, oder verzögert er schuldhaft die Rückgabe der Lohnsteuerkarte, so hat der Arbeitgeber für die Berechnung der Lohnsteuer vor Anwendung der Lohnsteuertabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn monatlich 115,-- DM oder wöchentlich 27,-- M hinzuzurechnen. Für den nach der Hinzurechnung sich ergebenden Betrag ist die Lohnsteuer aus der Steuerklasse I der Lohnsteuertabelle abzulesen. Diese wegen schuldhafter Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte erhobene Mehrsteuer darf nicht zurückerstattet werden.

Die auf der Rückseite aufgeführten Arbeitnehmer Ihrer Dienststelle haben die Lohnsteuerkarte für 1951 bisher nicht eingereicht. Ich bitte, sie auf die Folgen hinzuweisen und sie aufzufordern, die Karten bis spätestens 31. März 1951 hier einzusenden, andernfalls muss vom 1.4.1951 ab der erhöhte Lohnsteuerabzug nach § 37 der Lohnsteuer Durchführungsverordnung vorgenommen werden. Ich bitte, sich die Bekanntgabe dieser Verfügung durch die in Frage kommenden Angestellten bestätigen zu lassen.

Im Auftrage
L a n g e

L9

Bitte Anleitung beachten.

deutlich schreiben.

alle Spalten ausfüllen!

Laufende Nummer		Geboren		Stellung		Familienstand		Staatsangehörigkeit		Religionszugehörigkeit		Gegenwärtige (für Arbeitskarte) zugehörige Tätigkeit		Einkommen		Name und Anschrift		Falls Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt, ist die Steuer-Nummer anzugeben		Vermerke	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
Familienname (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname (Namen) Geboren am (Tag, Monat, Jahr) Stellung im Haushalt (Hausfrau, Dienstmagd, etc.) Familienstand (ledig, verheiratet, etc.) Staatsangehörigkeit (Deutsch, etc.) Religionszugehörigkeit (evangelisch, katholisch, etc.) Gegenwärtige (für Arbeitskarte) zugehörige Tätigkeit (Arbeitsort, etc.) Einkommen (Einkommen, etc.) Name und Anschrift (Name, etc.) Falls Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt, ist die Steuer-Nummer anzugeben (Steuer-Nummer, etc.) Vermerke (für sonstige Bemerkungen, etc.)																					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
Neumann	Fritz	3. 7. 02 St. Vln	Hausfrau	verheiratet	Deutsch	evangelisch	Landwirt und Verkaufsgeschäft	Nein	Schneider & Hans Korte, H. 11 11. Straße, No. 11	101 / 153											
Neumann, geb. Fuchs	Ilse	15. 3. 01 Potsdam	Elfrau	verheiratet	Deutsch	kath.	Spinnmeisterin	Ja													
Neumann	Kenn	7. 1. 24 Gießen	Sohn	ledig	Deutsch	evangelisch	Landwirt	Nein													
Mohr	Maria	5. 5. 24 Posen	Hausfrau	verheiratet	Deutsch	kath.	Landwirtin	Ja													
Huber, geb. Casati	Margherita	21. 8. 03 Verona	Untermeisterin	verheiratet	Deutsch	evangelisch	Landwirtin	Ja													

Ich versichere, daß ich eine Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 1951 von einem westdeutschen Finanzamt bisher nicht erhalten und auch nicht beantragt habe.
Die Lohnsteuerkarte 1951 füge ich bei.
Berlin-Charlottenburg, den 15. März 1951.
Unterschrift.

26601 Gmüder, Alse
26602 Köber, Alfred

1.
Joh.
Lsh, 1. 10. April 1957
16.
15

Berlin-Charlottenburg, 15. 12. 1950
Vollzug 13 1

Berlin-Charlottenburg, 15. 12. 1950
Mechanism 4-6
Tel.: 92 02 12 App. 339

Abschied/Ende Linie

№ 3709 * 21. DEZ 1950

An alle Dienststellen,
Einrichtungen und
Körperschaften des öffentlichen Rechts
der Abteilung Volkshilfe

Betrifft: Grenzländer.

Wir bitten, allen Beschäftigten, die im Ostsektor wohnen, mitzu-
teilen, dass die Steuerkarte für 1951 umgehend dem

Finanzamt Charlottenburg - West,
Berlin-Charlottenburg, Dismarckstr. 48/52,
im Zimmer 355,

vorzulegen ist.

Diese Dienststelle ist geöffnet von 9 - 14 Uhr.

Wenn möglich, soll auch die Steuerkarte für 1950 mitgebracht wer-
den. Die Kollegen, die eine Steuerkarte für 1951 nicht bekommen
haben, erhalten eine solche gegen Vorlegung der Steuerkarte für
1950.

Auskünfte irgendwelcher Art erteilt das Finanzamt (Tel. 32 52 71).

Im Auftrage
Heuermann

L9

V.

1.) Herr Hofmann lat sich
eine Heutkarte auf dem
Finanzamt Ellb. West
ausstellen lassen.

2.) Z. d. A.

Berlin 20. I. 57

F. A.
F

Abteilung Volksbildung
- Vbildg II 1 -

Berlin-Charlottenburg 9, den 29. Juni 1950
Lionsedamm 4-6
Tel.: 92 02 11 App.: 3



An alle

Dienststellen,
Einrichtungen und
nachgeordneten Körperschaften des öffentlichen Rechts
der Abteilung Volksbildung.

Wir bitten, allen Beschäftigten vom Inhalt des nachstehenden Schreibens der Haupt-Gehalts- und Lohnstelle vom 23. d.M. Kenntnis zu geben.

Im Auftrag

Haupt-Gehalts- und Lohnstelle
- HGSt I, 1 -

Bln.-Wilmerdorf, den 23. Juni 1950
Fährbeller Platz 2
Fernruf: 87 65 42

Wir bitten Sie, die nachstehenden Ausführungen allen Angestellten und Arbeitern bekanntzugeben:

Die auf den Lohnsteuerkarten eingetragenen steuerfreien Beträge müssen den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 16.5.50 angepaßt werden.

Zu

Zu diesem Zweck werden alle Eintragungen von steuerfreien Beträgen auf der Lohnsteuerkarte 1950 mit Wirkung vom 1.7.50 widerrufen, sofern der Bruttoarbeitslohn im Juni 500 DM monatlich, 69 DM wöchentlich oder 11,50 DM täglich übersteigt.

Arbeitnehmer, die einen höheren als den bisher eingetragenen steuerfreien Betrag beanspruchen, müssen ihren neuen Antrag unter Beifügung der Lohnsteuerkarte beim Finanzamt stellen und durch Unterlagen begründen.

Nur in diesen Fällen sind die Steuerkarten bis zum 15.7. von hier abzuliegen und bis spätestens 15.7.50 zurückzugeben.

In allen anderen Fällen wird die Berichtigung durch uns veranlaßt.

Im Auftrage

H a a s c h

1. H. Fischer, 1. H. Fischer, 1. H. Fischer
2. Joh. Lohm, 1.3. 1950

H.

K

Haupt-Gehalts- und Lohnstelle
- HGSt I, 1 -

8
Bln.-Wilmersdorf, den 23. Juni 1950
Fehrbelliner Platz 2
Fernruf: 87 65 42

An den

Herrn Dienststellenleiter
Dienststelle: _____



Wir bitten Sie, die nachstehenden Ausführungen allen Ange-
stellten und Arbeitern bekanntzugeben:

Die auf den Lohnsteuerkarten eingetragenen steuerfreien
Beträge müssen den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes
vom 16.5.50 angepaßt werden.

Zu diesem Zweck werden alle Eintragungen von steuerfreien
Beträgen auf der Lohnsteuerkarte 1950 mit Wirkung vom 1.7.50
widerrufen, sofern der Bruttoarbeitslohn im Juni 300 DM
monatlich, 69 DM wöchentlich oder 11,50 DM täglich über-
steigt.

Arbeitnehmer, die einen höheren als den bisher eingetragenen
steuerfreien Betrag beanspruchen, müssen ihren neuen Antrag

unter

29

unter Beifügung der Lohnsteuerkarte beim Finanzamt stellen
und durch Unterlagen begründen.
In diesen Fällen sind die Steuerkarten bis zum 15.7.
hier abzuliegen und bis spätestens 15.8.50 zurückzugeben.
In allen anderen Fällen wird die Berichtigung durch uns
veranlaßt.

Im Auftrage

H a a s c h

*Joh.
L. Min. des 3. Juli 1950
Hh.
K*

Akademie d. Künste Berlin

Nr 0046 * 14 FEB 1949

Anl.

Magistrat von Gross-Berlin
Finanzabteilung

Berlin W. 40, den 1. Februar 1949
Nürnberger Str. 53/55
Tel.: 24 0011, App. 361.

An
die Bezirksämter - Fin. =,
die Dienststellen der Hauptverwaltung (mit eigener Vergütungs-
und Lohnberechnung),
die Anstalten und Eigenbetriebe der Hauptverwaltung,
die ehemaligen Reichs- und Staatsbehörden, die dem Magistrat ange-
gliedert sind.

Rundverfügung Käm.Nr. 3/49

Kassenmässige Behandlung der Lohn- und Kirchensteuer.

Die Lohn- und Kirchensteuer (Vergütungs- und Lohnabzug) der Ange-
stellten und Arbeiter ist künftig bis zum 10. j. Mts, für den vergan-
genen Monat über die Magistratshauptkasse (Betriebsmittel- oder
Kontokorrentkonten) an die Landesfinanzkasse abzuführen. Den Be-
triebsmittelanweisungen sind die mit der Bezeichnung und den Steuer-
zeichen der zuständigen Finanzkassen zu versehenen Lohnsteuererklä-
rungen beizufügen, die von der Magistratshauptkasse an die Landes-
finanzkasse weitergeleitet werden.

Die Landesfinanzkasse vereinnahmt die abgeführten Steuerbeträge für
die zuständigen Finanzkassen und übersendet ihnen die Lohn- und
Kirchensteuererklärungen mit einer Gutschriftsanzeige.

Im Auftrage:

P e t z s c h.

An die
Akademie der Künste
Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstr. 33

*Joh.
L. Min. 1. 14. Februar 1949
Hh.
K*

29

Magistrat von Groß-Berlin
-Finanzabteilung-
Kam. I. 3

(1) Berlin W 30, den 4. Januar 1949
Nürnberger Str. 53
Tel. 24 00 11, 433 433

Akademie der Künste Berlin

№ 00008 * 14 JAN 1949

An die Besondere Steuerabteilung,
die Dienststellen der Hauptverwaltung,
die Anstalten und Eigenbetriebe der Hauptverwaltung.

Betr.: Erfüllung der Steuerpflicht der Stadt Betriebe
und Verwaltungen (Bekanntmachung vom 4.12.48,
Verordnungsblatt von Groß-Berlin Nr. 51, S. 503)

den/

Infolge der augenblicklich weitgehenden Trennung der Verwaltung in solche der Westsektoren und des Ostsektors müssen die städtischen Betriebe und Verwaltungen des Westsektors und die Betriebe usw., welche Betriebsstätten d.h. eine betriebliche Tätigkeit in dem Ost- und Westsektoren unterhalten, ihre Steuerpflicht für die Tätigkeit in den Westsektoren grundsätzlich in diesen erfüllen (Ausnahme s. unten Ziff. II). Durch die Abgabe einer Steuererklärung oder einer Zahlung im unzuständigen Sektorengbiet wird die Steuerpflicht nicht erfüllt. Solche unrichtigen Zahlungen werden vom Finanzamt zurückgezahlt. Soweit das Gesetz eine steuerliche Tatsache an eine Betriebseinheit knüpft, ist die Sachlage grundsätzlich so wie vor der Trennung der Verwaltung, also vor dem 1.12.48 zu beurteilen. So sind z.B. die Betriebe in den beiden Sektorengebieten als eine steuerliche Einheit anzusehen und "Entnahme" aus der BVG (Sitz der Betriebsleitung im Westsektor) zugunsten der Berliner Gaswerke (Sitz der Betriebsleitung im Ostsektor) steuerfrei nach § 1 Ziff. 2 UStG. Verpflichtungen der Betriebsstätten der BVG im Westsektor an solche im Ostsektor (und umgekehrt) sind keine Schulden an Dritte im Sinne EStG.

Die Betriebe mit einheitlicher Verwaltung für ganz Berlin und Sitz im Ostsektor haben dem Hauptfinanzamt für Körperschaften (Friedenau, Kaiserallee 89), ferner ihren Betriebsfinanzamt und für Grundstücksabgaben den Selegenheitsfinanzämtern der Grundstücke eine Betriebsstätte in den Westsektoren zu benennen, die den Verkehr mit der Betriebszentrale vermittelt.

I. Umsatzsteuer: Die vierteljährlichen Voranmeldungen und die Jahreserklärung für genannte Westsektorenbetriebe usw. sind an die Kammer I. 3, Nürnberger Str. 53, abzugeben. USt.-Zahlungen an das Finanzamt erfolgen nur durch die Kammer. Umsatzrückgänge infolge Auflösung von Betriebsstätten bitten wir zu erläutern. Die einheitlichen städtischen Betriebe Berlins melden ihren Gesamtumsatz, die Steuerzahlung erfolgt im Verhältnis 62 : 38 für die West- bzw. den Ostsektor, solange nicht die Westumsätze buchnäßig erfasst und gesendet wurden. Soweit Vereinfachungen für den Übergang möglich sind, bleibt abzuwarten. Für die Erstattung der USt. 1948 erfolgt Sonder-nachricht. Für die Betriebe wird grundsätzlich aber an der Erstat-tung festgehalten. (Vgl. auch Dienstbl. II/1948, Nr. 19, 20)

II. Die Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer nach dem Ertrag und Ka-pital (bei Kreditanstalten, Stiftungen u. dgl. auch die Vermögens-steuer) wird an das Finanzamt des Sektorengbietes entrichtet, in dessen Bereich der Betriebsitz sich befindet.
So z.B. gibt die BVG ihre Einkommensteuererklärung und zahlt ihre KSt.- und ihre GewSt.-Voraus- und Abschlußzahlungen, auch für et-werbständige, jetzt fällig werdende Beträge, voll an das Hauptfi-nanzamt für Körperschaften in Friedenau, Kaiserallee 89. Die ent-geblichen Betriebe des Ostsektors geben ihre Erklärung im Ost-

Abteilung des Kammer I. 3

Friedenau/Kr.

sektor

sektor wie bisher ab, aber der Kammerer teilen sie den wesentlichen Inhalt ihrer Erklärungen und ihrer Zahlungen mit. Alle übrigen Betriebe der Westsektoren reichen wie bisher ihre Erklärung der Kammerer hier ein. Die Nichtaufspaltung des Einkommens in West- und Ostteil ist also eine Ausnahme von dem Grundsatz am Anfang dieser Verfügung. Sie gilt, so lange nicht das Landesfinanzamt, Kurfürstendamm 193, andere Regelung anordnet. (Vgl. auch Dienstblatt II/1948, Nr. 42, 44)

III. Die Gewerbelohnsummensteuer ist an das Finanzamt des Betriebs oder der Betriebsstätte abzuführen. Das Gleiche gilt für die Lohnsteuer.

IV. Die Grundsteuer ist an das für das Grundstück zuständige Finanzamt abzuführen. Hingewiesen sei auch darauf, daß nach dem Gew.St.BilR 1948 (Vgl. Bekanntmachung im Steuerrecht A-Z des Erich Schmidt-Verlages) für totalzerstörte Gebäude ab 1.4.48 wenigstens die Mindestgrundsteuer zu zahlen ist. (Für 1947 war die Grundsteuer erlassen).

V. Die Kraftfahrzeugsteuer ist in den Westsektoren an die Kraftfahrzeugsteuerstelle in der Friesenstraße zu zahlen.

VI. Soweit das Hauptfinanzamt Borse für Verkehrssteuern zuständig war und jetzt für den Ostsektor zuständig ist, tritt an seine Stelle für die Westsektoren das Hauptfinanzamt für Erbschaftsteuern, Kurfürstendamm 193, so z.B. für die Grunderwerbsteuer in den Westsektoren.

Dr. Haas

Handwritten notes and stamps:
 Berlin, 1. 11. 1948
 Abs. Magistrat d. Groß-Berlin
 - Finanzabteilung -
 Völk. Bez. - Nr. 53
 Akademie der Künste
 Berlin
 Handwritten signature: J. H. Janow

Landesfinanzamt Gross-Berlin

LFA - E.P. 1 - Wäh.

H. 2046 B.

(1) Berlin W.15, den 15. November 1948

Kurfürstendamm 193/194.

Fernruf: 91 02 11, App. 66 (Martini)

Zimmer: 272

Akademie der Künste-Berlin

Nr. 3374 * 13 DEZ 1948

Anl.

An die Bezirksamter (Abt. f. Finanzwesen),
 die Dienststellen der Hauptverwaltung
 (mit eigener Vergütungs- und Lohnberechnung) und
 die Eigenbetriebe der drei westlichen Sektoren Gross-Berlins
 - 100 Abdrucke -

Rundverfügung Nr. 345 / 48.

Betrifft: Kassenmäßige Behandlung der Lohn- und Kirchensteuer
(Vergütungs- und Lohnabzug).

Die Lohn- und Kirchensteuer (Vergütungs- und Lohnabzug) der städtischen Bediensteten der drei westlichen Sektoren sind künftig nicht mehr an die Stadthauptkasse, sondern an die Landesfinanzkasse zu überweisen. . .
 Dabei ist folgendermaßen zu verfahren:

I. Bezirksamter (Stadtkassen).

Die von den Arbeitnehmern der Bezirksamter einbehaltenen Lohn- und Kirchensteuerbeträge sind zukünftig bis zum 10. des auf den Zahlungsabschnitt folgenden Monats an die Landesfinanzkasse abzuliefern. An dem bisherigen Buchungsverfahren in den Stadtkassen ändert sich grundsätzlich nichts. Die Stadtkassen sammeln die einbehaltenen Steuerbeträge weiterhin auf den beim Verwahrungskonto geführten Steuerabzugskonto. Sofort nach Monatschluss erfolgt die Überweisung an die Landesfinanzkasse über das bei dieser geführte Betriebsmittelkonto der Stadtkasse. Die Stadtkassen übersenden zu diesem Zweck der Landesfinanzkasse (Betriebsmittelkonto) eine über den Gesamtbetrag der einbehaltenen Steuern lautende Betriebsmittelanweisung gemäß § 31, Ziffer 4b, K.O. und fügen dieser die entsprechende(n), mit der Bezeichnung und den Steuerzeichen der zuständigen Finanzkasse zu versehende(n) Lohnsteuererklärung(en) bei. Die Landesfinanzkasse zahlt die angeforderten Betriebsmittel nicht aus, sondern bucht sie auf das Steuersammelkonto zu Gunsten der zuständigen Finanzkasse um und erteilt dafür eine Quittung über die durch Einbehaltung empfangene Steuer.

Noch nicht abgeführte Beträge für die rückliegende Zeit sind umgehend in entsprechender Weise abzuführen.

Vordrucke für Betriebsmittelanweisungen werden von der Landesfinanzkasse in ca. 3 Wochen je ein Quittung ausgegeben.

II. Andere gehaltzahlende Verwaltungsstellen der Westsektoren.

a) Bei ausreichenden Mitteln.

Die städtischen Verwaltungsstellen mit eigener Vergütungs- und Lohnberechnung sowie die Eigenbetriebe der drei westlichen Sektoren, für die bei der Landesfinanzkasse kein Betriebsmittelkonto geführt wird, und die über ausreichende Mittel verfügen, überweisen die einbehaltenen Lohn- und Kirchensteuerbeträge bei Fälligkeit stets sogleich auf das Postscheckkonto Nr. 225 der Landesfinanzkasse beim Postscheckamt West oder auf das Girokonto Nr. 113 der Landesfinanzkasse beim Berliner Stadtkontor, Zweigstelle Kurfürstendamm 58/59, zugunsten der zuständigen Finanzkasse. Zuständig ist diejenige Finanzkasse, in deren Bezirk die auszahlende städtische Verwaltungsstelle (Betrieb) ihren Sitz hat.

Bezirksamt:

Handwritten: Akademie der Künste

Bei

Bei der bargeldlosen Ueberweisung ist zu beachten, dass der Postüberweisungsabschnitt und bei der Ueberweisung auf das Bankkonto der Überweisungsauftrag nebst Durchschrift (bzw. das Begleitschreiben) mit einem Vermerk zu versehen ist, aus dem der Zahlungszweck, die Finanzkasse und die Steuernummer ersichtlich sein müssen. Bei jeder Ueberweisung ist der Landesfinanzkasse gleichzeitig eine mit der zuständigen Finanzkasse und der Steuernummer gekennzeichnete Lohn- und Kirchensteuererklärung zu übersenden. Zahlungen für die rückliegende Zeit sind umgehend zu veranlassen.

b) Bei nicht ausreichenden Mitteln.

Verwaltungsstellen, die weder ein Betriebsmittelkonto bei der Landesfinanzkasse führen, noch als Auftragskassen mit der Stadtkasse ihres Verwaltungsbereichs abrechnen, sondern die für Vergütungs- und Lohnzahlungen benötigten Mittel unmittelbar von der Landesfinanzkasse empfangen, haben bei der Anforderung dieser Betriebsmittel dem Landesfinanzamt, Währungsdezernat, den davon auf fällige Lohn- und Kirchensteuer entfallenden Teil besonders an und fügen eine entsprechende Lohnsteuererklärung, aus der die zuständige Finanzkasse und die Steuernummer ersichtlich sein müssen, bei.

Das Währungsdezernat weist die Landesfinanzkasse an, bei der Auszahlung der Betriebsmittel den auf Steuern entfallenden Teil auf das Steuersammelkonto zu Gunsten der zuständigen Finanzkasse umzubuchen und fügt die Lohnsteuererklärung der Anweisung bei.

Die Landesfinanzkasse zahlt nur den entsprechenden Differenzbetrag an die anfordernde Dienststelle aus, erhält aber eine Quittung über den Gesamtbetrag und erteilt dafür eine Quittung über die durch Einbehaltung empfangene Steuer. Noch nicht abgeführte Beträge für die rückliegende Zeit sind umgehend bei der nächsten Anforderung in entsprechender Weise anzumelden und abzuführen.

III. Verfahren beim Landesfinanzamt und dem zuständigen Finanzamt.

- a) Die Landesfinanzkasse sendet die Lohn- und Kirchensteuererklärung mit einer Güteschriftsanzeige an die zuständige Finanzkasse.
- b) Die zuständige Finanzkasse vereinnahmt die Beträge in üblicher Weise, gibt die Lohnsteuerklärungen an die Lohnsteuerstelle weiter, weist die Lohnsteuer in der Einnahmehausweisung A nach und liefert die Kirchensteuer - nach Abzug der Verwaltungskostenvergütung - an die zuständigen Kirchengemeinden ab.
- c) Die Lohnsteuerstelle des zuständigen Finanzamts überwacht den Eingang der Lohnsteuerklärungen der städtischen Dienststellen und führt die Aussenkontrolle durch.

W e l t z i e n.

Be.

Landesfinanzamt Gross-Berlin

LFA - E.P. 1 - Wäh.

H. 2046 B.

(1) Berlin W.15, den 15. November 1948
Kurfürstendamm 193/194.
Fernruf: 91 02 11, App. 66 (Martini)
Zimmer: 272

An die Bezirksämter (Abt. f. Finanzwesen),
die Dienststellen der Hauptverwaltung
(mit eigener Vergütungs- und Lohnberechnung) und
die Eigenbetriebe der drei westlichen Sektoren Gross-Berlins
- 100 Abdrucke -

R u n d v e r f ü g u n g N r. 345 / 48.

Betrifft: Kassenmässige Behandlung der Lohn- und Kirchensteuer
(Vergütungs- und Lohnabzug).

Die Lohn- und Kirchensteuer (Vergütungs- und Lohnabzug) der städtischen Bediensteten der drei westlichen Sektoren sind künftig nicht mehr an die Stadthauptkasse, sondern an die Landesfinanzkasse zu überweisen. . .
Dabei ist folgendermassen zu verfahren:

I. Bezirksämter (Stadtkassen).

Die von den Arbeitnehmern der Bezirksämter einbehaltenen Lohn- und Kirchensteuerbeträge sind zukünftig bis zum 10. des auf den Zahlungsabschnitt folgenden Monats an die Landesfinanzkasse abzuliefern. An dem bisherigen Buchungsverfahren in den Stadtkassen ändert sich grundsätzlich nichts. Die Stadtkassen sammeln die einbehaltenen Steuerbeträge weiterhin auf dem beim Verwahrungskonto geführten Steuerabzugskonto. Sofort nach Monatsschluss erfolgt die Ueberweisung an die Landesfinanzkasse über das bei dieser geführte Betriebsmittelkonto der Stadtkasse. Die Stadtkassen übersenden zu diesem Zweck der Landesfinanzkasse (Betriebsmittelkonto) eine über den Gesamtbetrag der einbehaltenen Steuern lautende Betriebsmittelanweisung gemäss § 31, Ziffer 4b, K.O. und fügen dieser die entsprechende(n), mit der Bezeichnung und den Steuerzeichen der zuständigen Finanzkasse zu versehende(n) Lohnsteuererklärung(en) bei. Die Landesfinanzkasse zahlt die angeforderten Betriebsmittel nicht aus, sondern bucht sie auf das Steuersammelkonto zu Gunsten der zuständigen Finanzkasse um und erteilt dafür eine Quittung über die durch Einbehaltung empfangene Steuer.

Noch nicht abgeführte Beträge für die rückliegende Zeit sind umgehend in entsprechender Weise abzuführen.

Vordrucke für Betriebsmittelanweisungen werden von der Landesfinanzkasse in ca. 3 Wochen zu einer Quittung ausgegeben.

II. Andere gehaltszahlende Verwaltungsstellen der Westsektoren.

a) Bei ausreichenden Mitteln.

Die städtischen Verwaltungsstellen mit eigener Vergütungs- und Lohnberechnung sowie die Eigenbetriebe der drei westlichen Sektoren, für die bei der Landesfinanzkasse kein Betriebsmittelkonto geführt wird, und die über ausreichende Mittel verfügen, überweisen die einbehaltenen Lohn- und Kirchensteuerbeträge bei Fälligkeit stets sogleich auf das Postscheckkonto Nr. 225 der Landesfinanzkasse beim Postscheckamt West oder auf das Girokonto Nr. 113 der Landesfinanzkasse beim Berliner Stadtkontor, Zweigstelle Kurfürstendamm 58/59, zugunsten der zuständigen Finanzkasse. Zuständig ist diejenige Finanzkasse, in deren Bezirk die auszahlende städtische Verwaltungsstelle (Betrieb) ihren Sitz hat.

Bezirksamt:

Bei

Bei der bargeldlosen Ueberweisung ist zu beachten, dass der Postüberweisungsabschnitt und bei der Ueberweisung auf das Bankkonto der Ueberweisungsauftrag nebst Durchschrift (bzw. das Begleitschreiben) mit einem Vermerk zu versehen ist, aus dem der Zahlungszweck, die Finanzkasse und die Steuernummer ersichtlich sein müssen. Bei jeder Ueberweisung ist der Landesfinanzkasse gleichzeitig eine mit der zuständigen Finanzkasse und der Steuernummer gekennzeichnete Lohn- und Kirchensteuererklärung zu übersenden. Zahlungen für die rückliegende Zeit sind umgehend zu veranlassen.

b) Bei nicht ausreichenden Mitteln.

Verwaltungsstellen, die weder ein Betriebsmittelkonto bei der Landesfinanzkasse führen, noch als Auftragskassen mit der Stadtkasse ihres Verwaltungstezirks abrechnen, sondern die für Vergütungs- und Lohnzahlungen benötigten Mittel unmittelbar von der Landesfinanzkasse empfangen, geben bei der Anforderung dieser Betriebsmittel dem Landesfinanzamt, Währungsdezernat, den davon auf fällige Lohn- und Kirchensteuer entfallenden Teil besonders an und fügen eine entsprechende Lohnsteuererklärung, aus der die zuständige Finanzkasse und die Steuernummer ersichtlich sein müssen, bei.

Das Währungsdezernat weist die Landesfinanzkasse an, bei der Auszahlung der Betriebsmittel den auf Steuern entfallenden Teil auf das Steuersammelkonto zu Gunsten der zuständigen Finanzkasse umzubuchen und fügt die Lohnsteuererklärung der Anweisung bei.

Die Landesfinanzkasse zahlt nur den entsprechenden Differenzbetrag an die anfordernde Dienststelle aus, erhält aber eine Quittung über den Gesamtbetrag und erteilt dafür eine Quittung über die durch Einbehaltung empfangene Steuer. Nach nicht abgeführte Beträge für die rückliegende Zeit sind umgehend bei der nächsten Anforderung in entsprechender Weise anzumelden und abzuführen.

III. Verfahren beim Landesfinanzamt und dem zuständigen Finanzamt.

- Die Landesfinanzkasse sendet die Lohn- und Kirchensteuererklärung mit einer Güteschriftsanzeige an die zuständige Finanzkasse.
- Die zuständige Finanzkasse versinnahmt die Beträge in üblicher Weise, gibt die Lohnsteuerklärungen an die Lohnsteuerstelle weiter, weist die Lohnsteuer in der Einnahmenachweisung A nach und liefert die Kirchensteuer - nach Abzug der Verwaltungskostenvergütung - an die zuständigen Kirchengemeinden ab.
- Die Lohnsteuerstelle des zuständigen Finanzamts überwacht den Eingang der Lohnsteuerklärungen der städtischen Dienststellen und führt die Aussenkontrollen durch.

W e l t z e n.

Be.

Handwritten signature and date:
Berlin, 1. 6. Januar 1949

(1) Berlin-Charlottenburg
Märktenbergstr. 35
28. Juli 1946

S. Nr. 429/45/46/47
Betr.: Kirchensteuer 1946

Auf das Schreiben vom 19. d. Mts. - Vbldg. 2 - erstatte wir hiermit zu der Aufstellung der Listen A, B und C folgende:

Der Leiter
der Akademie der Künste zu Berlin

An den
Magistrat der Stadt Berlin
Abteilung für Volksbildung
Personalleitung
(1) Berlin W 8
Märktenbergstr. 35

L9

Magistrat der Stadt Berlin
Abteilung für Volksbildung
Personalleitung
- Vbldg P 2 -

1740 19. Juli 1946 74
Berlin W 8, den 19. Juli 1946
Mauerstr. 53
Fernr.: 42 0018, App. 1705

An die
Akademie der Künste
über Abteilung f. Museen und Sammlungen

In der Anlage überreichen wir Abdruck eines Schreibens der Abteilung für Personalfragen und Verwaltung vom 16.7.1946 - HFA IV - betr. Kirchensteuer 1946 - Einbehaltung im Lohn- und Gehaltsabzugsverfahren mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme und Bekanntgabe an die bei Ihnen tätigen Angestellten.

Für die Durchführung des Kirchensteuerabzuges bitten wir,

3 gesonderte Listen

X in doppelter Ausfertigung aufzustellen und sie bis zum 25.7.1946 bei unserer Dienststelle, 3 Treppen, Zimmer 59, einzureichen. x)

Liste A Vor- u. Zuname und Vergütungsnachweisnummer (die Vergütungsnachweisnummer ist aus den Lohn- bzw. Gehaltsstreifen zu ersehen, den jeder Arbeiter und Angestellte bei der Zahlung erhält) der Arbeiter und Angestellten, die nicht in Gross Berlin wohnen

Liste B Vor- u. Zuname und Vergütungsnachweisnummer der Arbeiter und Angestellten, die weder der evangelischen noch der katholischen Religionsgemeinschaft angehören, und - soweit sie verheiratet sind - deren Ehegatten gleichfalls keiner der genannten Religionsgemeinschaften angehört

Liste C Vor- u. Zuname und Vergütungsnachweisnummer der Arbeiter und Angestellten, bei denen nur ein Ehegatte der evangelischen oder katholischen Kirche angehört.

x) Die fertigen Listen sind über die Abteilung Museen und Sammlungen bis zum 24. Juli einzureichen.

Im Auftrage
F r i e d r i c h

Magistrat der Stadt Berlin
Abt.f.Personalfragen und
Verwaltung
- HPA IV -

Berlin, den 16. Juli 1946
Fernruf 42 53 11, App.: 123

Betr.: Kirchensteuer 1946 - Einbehaltung im Lohn- und Gehalts-
abzugsverfahren -

Der Berliner Stadtsynodalverband und der Gesamtverband
der katholischen Kirchengemeinden Groß Berlin haben am 9. Juli
1946 nachstehende Bekanntmachung erlassen:

"Für das Kirchensteuerjahr 1946 (1. April 1946 - 31. März 1947)
ist mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur - Anordnung
vom 5. VI. 46 - Ref. Nr. Fin/I(46) 54 - die Kirchensteuer der
Evangelischen und der Katholiken Berlins auf

4% der Einkommensteuer 1946 bzw. der im Kirchensteuer-
jahr 1946 fälligen Lohnsteuer

festgesetzt worden. Mindestens beträgt die Kirchensteuer 1 Rpf.
pro Arbeitstag. Höchstens beträgt sie bei Angehörigen der Steuer-
klasse I 2 %, bei Angehörigen der Steuerklasse II 1.9% des steu-
erpflichtigen Einkommens; bei Angehörigen der Steuerklasse III
ermässigt sich dieser Satz für jedes zu berücksichtigende Kind
um weitere 0.1% bis auf 1.5% des steuerpflichtigen Einkommens.
Die Kirchensteuer wird gem. § 18 Abs.
5 des Kirchensteuergesetzes gleich-
zeitig mit der Einkommen (Lohn-)
Steuer erhoben.
Die Kirchensteuer der Lohn- und Ge-
haltsempfänger ist von den Arbeit-
gebern wie die Lohnsteuer einzube-
halten und mit dieser an die zustän-
dige Finanzkasse abzuführen (genehmigt
durch die o.a. Anordnung der Alliierten Kommandantur). Die seit
dem 1. Juli 1946 bereits fällig gewordenen Kirchensteuerbeträ-
ge sind nachträglich einzubehalten."

Wir weisen besonders darauf hin, dass nur für die in Groß
Berlin wohnenden Arbeiter und Angestellten die Kirchensteuer im
Lohn- und Gehaltsabzugsverfahren zu erheben ist. Da die Angaben
auf den Steuerkarten über Wohnsitz und Glaubenskenntnis oftmals
nicht mehr zutreffen, empfehlen wir sofort Ihrer Lohn- und Gehalts-
stelle

- a) Namen und Anschriften der Arbeiter und Ange-
stellten mitzuteilen, die nicht in Groß Berlin
wohnen,
- b) Namen der Arbeiter und Angestellten anzugeben,
die weder der evangelischen noch der katholischen
Religionsgemeinschaft angehören, und - soweit sie
verheiratet sind - deren Ehegatten gleichfalls
keine der genannten Religionsgemeinschaften angehört,
- c) die verheirateten Arbeiter u. Angestellten zu bezeich-
nen, bei denen nur ein Ehegatte der evangelischen
oder katholischen Kirche angehört.

An alle
Dienststellen d. Bezirke

Durch diese Angaben werden die Lohn- und Gehaltsstellen in die Lage versetzt, von vornherein Unstimmigkeiten auszugleichen, Berichtigungen zu veranlassen und unnötige Abzüge sowie damit verbundene Rückrechnungen zu vermeiden.

Zusatz für die Lohn- und Gehaltsstellen:

Die Ihnen beiliegend zugehenden Kirchensteuertabellen für tägliche, wöchentliche und monatliche Lohnzahlungen enthalten ausser den Lohnsteuer- und Kirchensteuerbeträgen auch eine im Benehmen mit der Generalsteuerverwaltung zusammengestellte Anleitung zur Durchführung des Kirchensteuerabzuges. Wir bitten, die Bestimmungen dieser Anleitung genau zu beachten. Weitere Tabellen können bei der Hauptgehalts- und Lohnstelle - jedoch nur in unbedingt notwendiger Anzahl - angefordert werden.

Wir haben beim Stadtsynodalverband angeregt, auch Kirchensteuertabellen für vierwöchentliche Lohnzahlungen herstellen zu lassen. Sobald diese Tabellen vorliegen, erhalten Sie Nachricht.

Die Kirchensteuer ist in der Zahlungsliste in einer freien Spalte besonders zu verbuchen und auch als solche bei der Umbuchung besonders kenntlich zu machen.

In Vertretung
S c h m i d t

PROFESSOR KURT BAER GOLDSCHMIEDEMEISTER
BERLIN-CHARLOTTENBURG

BERLINER STRASSE 100 / ATELIER: EOSANDERSTRASSE 1 / TELEFON: 34 81 01

den 14. Dezember 1938.

An die

Bauleitung der Reichskanzlei,

B e r l i n W.9.

K o s t e n v o r a n s c h l a g .

3 Kaminplatten und 1 Feuerbock

(darstellend die 4 Elemente)

Entwurf und gussfertige Modelle 3.500.-- RM.

Kosten des Eisengusses ca. 2.500.-- RM.

(Ausführung Eisenkunstgusschütte Gleiwitz Preussag)

Schmiedearbeit für Feuerbock 150.-- RM.

Transportkosten und Versicherung ca. 180.-- RM.

6.330.-- RM.

Baer

ARCHITEKT CESAR E. PINNAU
BERLIN WILHELMSTRASSE 25/26
Gepr. am 18. JAN. 1939

*Haupt. Bezug Nr. 100
Kontrollrat, 1. 1. 1945*

Das Neueste für Berlin

Lohnsteuer-Rückzahlung

Die Lohnsteuer ist bekanntlich durch das Kontrollratsgesetz erhöht worden. Da diese rückwirkend ab 1. 1. in Kraft gesetzt wurde, ergaben sich für die Zeit bis zum 31. 3. Überschneidungen. Die Alliierte Kommandantur hat sich nunmehr damit einverstanden erklärt, daß für das 1. Quartal 1945 die Lohnsteuer auf Grund der früheren Steuergruppen und nach dem früheren, um 25 Prozent erhöhten Lohnsteuertarif einzubehalten und abzuführen sind. Das bedeutet also, daß die für das

1. Quartal 1945 überbezahlten Teile der Lohnsteuer den Arbeitnehmern in der Form zurückzuerstatten sind, daß sie durch den Arbeitgeber von der nächsten Lohnsteuerzahlung abgesetzt werden.

L.

Angewandt
Ertrag, 1. März 1946

Die neue Einkommensteuer

Grundtabellen zur Berechnung der Steuersätze 1946

Auf die Veröffentlichung des Einkommen- und Lohnsteuergesetzes lassen wir zum besseren Verständnis die Grundtabellen zur Berechnung der Einkommen- und Lohnsteuer folgen. Das neue Umsatz- und Kraftfahrsteuer-gesetz bringen wir an anderer Stelle.

Tabelle zur Berechnung der Einkommensteuer

JAHRESEINKOMMEN				STEUERBETRAG			
RM	0	RM	600	RM	0	plus 17% des RM	600, — übersteigend. Betrages
0	—	1 200, —	—	11, —	—	25%	1 200, —
1 200, —	—	2 400, —	—	413, —	—	50%	2 400, —
2 400, —	—	4 800, —	—	1 613, —	—	55%	4 800, —
4 800, —	—	9 600, —	—	4 253, —	—	60%	9 600, —
9 600, —	—	13 200, —	—	8 413, —	—	70%	13 200, —
13 200, —	—	15 600, —	—	8 063, —	—	80%	15 600, —
15 600, —	—	18 000, —	—	10 013, —	—	85%	18 000, —
18 000, —	—	24 000, —	—	15 113, —	—	90%	24 000, —
24 000, —	—	60 000, —	—	47 513, —	—	95%	60 000, —
60 000, —	—	über 100 000, —	—	85 313, —	—	95%	über 100 000, —

Bemerkungen: 1. Vor der Anwendung der Tabelle werden die Einkünfte aus Löhnen, Gehältern und freien Berufen entweder um 10% oder um RM 1000, — gekürzt, wobei jedoch nur die kleinere der beiden Summen abgezogen werden darf.
2. Folgende Steuerbefreiungen werden ferner vor Anwendung der Tabelle gewährt:

Für die Steuerpflichtigen der

Steuerklasse II	RM	000, — im Jahre
III	1000, —	(1 Kind)
III	1400, —	(2 Kinder)
III	1800, —	(3 Kinder)
III	2200, —	(4 Kinder)

Für die anderen Steuerpflichtigen der Klasse III wird der Frei-betrag für jedes Kind um RM 400, — im Jahre erhöht, d. h. daß er bei fünf Kindern RM 2000, — beträgt usw.

3. Die in Bemerkung 2 erwähnten Freibeträge werden nicht ge-währt, und die Grundtabelle wird nicht angewandt in folgenden Fällen:

Für die Steuerpflichtigen der Klasse:	RM	000, — im Jahre nicht übersteigt
I, deren Einkommen RM 1500, —	1500, —	(1 Kind)
II, „ „ „ 2400, —	2400, —	(2 Kinder)
III, „ „ „ 3200, —	3200, —	(3 Kinder)
III, „ „ „ 3200, —	3200, —	(4 Kinder)

In diesen Fällen wird das ganze Einkommen, nach Vernahme der in Bemerkung 1 erwähnten Kürzung, 10% (insofern es sich um Ein-künfte aus Löhnen, Gehältern oder freien Berufen handelt), nach fol-genden Sätzen besteuert:

Für die Steuerpflichtigen der Klasse	RM	000, — im Jahre nicht übersteigt
I nach dem Steuersatz von 1945 für die ehemalige Gruppe	1945, —	(1 Kind)
II „ „ „ 1945, —	1945, —	(2 Kinder)
III „ „ „ 1945, —	1945, —	(3 Kinder)
III „ „ „ 1945, —	1945, —	(4 Kinder)

(Absätze 1, 2, 3 und 4) nach dem Steuersatz von 1945 „ „ (Absätze 1, 2, 3 und 4)
Dazu tritt in jedem Falle eine Erhöhung um 35%.
4. Um dem Steuerpflichtigen die Berechnung der am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober fälligen Vorauszahlungen zu er-möglichen, werden gemäß der Grundtabelle für alle den Betrag von RM 4000, — im Jahre (RM 1300, — im Vierteljahr) übersteigenden Ein-kommen Vierteljahrestabellen aufgestellt.

Tabelle zur Berechnung der Lohnsteuer für das Jahr 1946

Monatslöhne			Abziehende Steuern		
Steuerklasse I — Unverheiratete Personen					
RM	0— 83	RM	0		RM
84— 100		0,38 + 14%	des Betrages über RM		84,—
100— 150		2,02 + 18%	„ „ „ „ „		100,—
150— 200		11,82 + 22%	„ „ „ „ „		150,—
200— 250		22,82 + 35%	„ „ „ „ „		200,—
250— 300		40,32 + 40%	„ „ „ „ „		250,—
300— 350		60,32 + 50%	„ „ „ „ „		300,—
350— 400		80,32 + 55%	„ „ „ „ „		350,—
400— 450		110,32 + 60%	„ „ „ „ „		400,—
450— 500		120,32 + 65%	„ „ „ „ „		450,—
500— 550		130,32 + 75%	„ „ „ „ „		500,—
550— 600		160,32 + 80%	„ „ „ „ „		550,—
über RM 2000,—			57%	des Gesamtlöhnes	

Die neue Einkommensteuer

Grundtabellen zur Berechnung der Steuersätze 1946

Auf die Veröffentlichung des Einkommen- und Lohnsteuergesetzes lassen wir zum besseren Verständnis die Grundtabellen zur Berechnung der Einkommen- und Lohnsteuer folgen. Das neue Umsatz- und Kraftfahrsteuer-gesetz bringen wir an anderer Stelle.

Tabelle zur Berechnung der Einkommensteuer

JAHRESEINKOMMEN				STEUERBETRAG			
RM	0	RM	600	RM	0	RM	600
0	—	—	—	11	plus 17% des RM	600	übersteigend. Betrages
600	—	—	1 200	113	25%	1 200	—
1 200	—	—	2 400	413	50%	2 400	—
2 400	—	—	4 800	1 613	55%	4 800	—
4 800	—	—	9 600	4 283	60%	9 600	—
9 600	—	—	13 200	6 413	70%	13 200	—
13 200	—	—	15 600	8 093	80%	15 600	—
15 600	—	—	18 000	10 013	85%	18 000	—
18 000	—	—	24 000	15 113	90%	24 000	—
24 000	—	—	60 000	47 513	95%	60 000	—
60 000	—	—	100 000	85 513	95%	100 000	—
über	—	—	—	—	—	—	—

Bemerkungen: 1. Vor der Anwendung der Tabelle werden die Einkünfte aus Löhnen, Gehältern und freien Berufen entweder um 10% oder um RM 1000,— gekürzt, wobei jedoch nur die kleinere der beiden Summen abgezogen werden darf.
2. Folgende Steuerbefreiungen werden ferner vor Anwendung der Tabelle gewährt:

Für die Steuerpflichtigen der

Steuerklasse II	RM	600,— im Jahre
III	1000,—	(1 Kind)
III	1400,—	(2 Kinder)
III	1800,—	(3 Kinder)
III	2200,—	(4 Kinder)

Für die anderen Steuerpflichtigen der Klasse III wird der Frei-betrag für jedes Kind um RM 400,— im Jahre erhöht, d. h. daß er bei fünf Kindern RM 2000,— beträgt usw.

3. Die in Bemerkung 2 erwähnten Freibeträge werden nicht ge-währt, und die Grundtabelle wird nicht angewandt in folgenden Fällen:

Für Steuerpflichtige der Klasse:

I, deren Einkommen RM 1500,— im Jahre nicht übersteigt

II	RM	4400,—	(1 Kind)
III	RM	2400,—	(2 Kinder)
III	RM	3200,—	(3 Kinder)
III	RM	3200,—	(4 Kinder)

In diesen Fällen wird das ganze Einkommen, nach Vornahme der in Bemerkung 1 erwähnten Kürzung, 10% (insoweit es sich um Ein-künfte aus Löhnen, Gehältern oder freien Berufen handelt), nach fol-genden Sätzen besteuert:

Für die Steuerpflichtigen der Klasse

I nach dem Steuersatz von 1945 für die ehemalige Gruppe

II	RM	1945	—
III	RM	1945	—

(Absätze 1, 2, 3 und 4) nach dem Steuersatz von 1945 (Absätze 1, 2, 3 und 4)

Dazu tritt in jedem Falle eine Erhöhung um 35%.

4. Um dem Steuerpflichtigen die Berechnung der am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober fälligen Vorauszahlungen zu er-möglichen, werden gemäß der Grundtabelle für alle den Betrag von RM 4000,— im Jahre (RM 1300,— im Vierteljahr) übersteigenden Ein-kommen Vierteljahrstabellen aufgestellt.

Tabelle zur Berechnung der Lohnsteuer für das Jahr 1946

Monatslöhne				Abzulehrende Steuern			
Steuerklasse I — Unverheiratete Personen							
RM	0	RM	83	RM	0	RM	84
0	—	—	—	0,58	+ 14% des Betrages über RM	84,—	—
84	—	—	100	2,82	+ 18%	—	100,—
100	—	—	150	11,81	+ 22%	—	150,—
150	—	—	200	22,82	+ 25%	—	200,—
200	—	—	250	40,32	+ 40%	—	250,—
250	—	—	300	60,32	+ 50%	—	300,—
300	—	—	800	310,32	+ 55%	—	800,—
800	—	—	1100	475,32	+ 60%	—	1100,—
1100	—	—	1200	535,32	+ 65%	—	1200,—
1200	—	—	1300	600,32	+ 75%	—	1300,—
1300	—	—	1600	825,32	+ 80%	—	1600,—
über RM 2000,—	—	—	—	—	57% des Gesamtlöhnes	—	—

Steuerklasse II — Verheiratete Personen ohne Kinder

RM	0	RM	94	RM	0	RM	95
0	—	—	—	0,85	+ 15% des Betrages über RM	95,—	—
95	—	—	200	16,80	+ 24%	—	200,—
200	—	—	250	28,50	+ 40%	—	250,—
250	—	—	450	108,60	+ 50%	—	450,—
450	—	—	850	308,60	+ 55%	—	850,—
850	—	—	1150	473,60	+ 60%	—	1150,—
1150	—	—	1250	533,60	+ 65%	—	1250,—
1250	—	—	1350	598,60	+ 75%	—	1350,—
1350	—	—	1650	823,60	+ 80%	—	1650,—
über RM 2000,—	—	—	—	—	55% des Gesamtlöhnes	—	—

Steuerklasse III (1) — Personen mit einem Kind

RM	0	RM	133	RM	0	RM	134
0	—	—	—	1,25	+ 8% des Betrages über RM	134,—	—
134	—	—	233	2,53	+ 10%	—	233,—
233	—	—	283	10,83	+ 23%	—	283,—
283	—	—	383	22,31	+ 40%	—	383,—
383	—	—	883	62,31	+ 50%	—	883,—
883	—	—	1183	312,31	+ 55%	—	1183,—
1183	—	—	1283	477,31	+ 60%	—	1283,—
1283	—	—	1383	537,31	+ 65%	—	1383,—
1383	—	—	1683	802,31	+ 75%	—	1683,—
1683	—	—	2083	827,31	+ 80%	—	2083,—
über RM 2000,—	—	—	—	—	54% des Gesamtlöhnes	—	—

Steuerklasse III (2) — Personen mit 2 Kindern

RM	0	RM	155	RM	0	RM	157
0	—	—	—	0,88	+ 10% des Betrages über RM	157,—	—
157	—	—	200	5,18	+ 12%	—	200,—
200	—	—	316	13,10	+ 20%	—	316,—
316	—	—	416	27,10	+ 40%	—	416,—
416	—	—	916	63,10	+ 50%	—	916,—
916	—	—	1216	313,10	+ 55%	—	1216,—
1216	—	—	1316	478,10	+ 60%	—	1316,—
1316	—	—	1416	538,10	+ 65%	—	1416,—
1416	—	—	1716	803,10	+ 75%	—	1716,—
1716	—	—	2000	—	+ 80%	—	2000,—
über RM 2000,—	—	—	—	—	53% des Gesamtlöhnes	—	—

Monatslöhne

Steuerklasse III (3) — Personen mit 3 Kindern			
RM	0	RM	211
0	—	—	1,— + 13% des Betrages über RM
211	—	—	12,57 + 20%
300	—	—	22,57 + 40%
450	—	—	62,57 + 50%
950	—	—	312,57 + 55%
1250	—	—	477,57 + 60%
1350	—	—	537,57 + 65%
1450	—	—	602,57 + 75%
1750	—	—	827,57 + 80%
über RM 2000,—	—	—	51% des Gesamtlöhnes

Steuerklasse III (4) — Personen mit 4 Kindern

RM	0	RM	266	RM	0	RM	267
0	—	—	—	1,20	+ 10% des Betrages über RM	267,—	—
267	—	—	283	2,80	+ 20%	—	283,—
283	—	—	483	22,80	+ 40%	—	483,—
483	—	—	983	62,80	+ 50%	—	983,—
983	—	—	1283	312,80	+ 55%	—	1283,—
1283	—	—	1383	477,80	+ 60%	—	1383,—
1383	—	—	1483	537,80	+ 65%	—	1483,—
1483	—	—	1783	802,80	+ 75%	—	1783,—
1783	—	—	2000	827,80	+ 80%	—	2000,—
über RM 2000,—	—	—	—	—	50% des Gesamtlöhnes	—	—

Steuerklasse III (5) — Personen mit 5 Kindern

RM	0	RM	300	RM	0	RM	300
0	—	—	—	0,58	+ 12% des Betrages über RM	300,—	—
300	—	—	316	2,50	+ 18%	—	316,—
316	—	—	416	11,50	+ 22%	—	416,—
416	—	—	516	22,50	+ 40%	—	516,—
516	—	—	1016	62,50	+ 50%	—	1016,—
1016	—	—	1316	312,50	+ 55%	—	1316,—
1316	—	—	1416	477,50	+ 60%	—	1416,—
1416	—	—	1516	537,50	+ 65%	—	1516,—
1516	—	—	1816	802,50	+ 75%	—	1816,—
1816	—	—	2000	827,50	+ 80%	—	2000,—
über RM 2000,—	—	—	—	—	49% des Gesamtlöhnes	—	—

Bemerkung 1. Für Personen mit mehr als fünf Kindern werden alle für Steuerklasse III (5) angegebenen Steuerstufen für jedes Kind vom sechsten ab um RM 33,— erhöht.

Der Betrag des Steuerbetrags für RM 2000,— monatlich übersteigende Löhne wird für jedes Kind vom sechsten ab um 1% ermäßigt. Für Klasse III (6) gilt also z. B. folgende Tabelle:

RM	0	RM	332
0	—	—	—
332	—	—	349
349	—	—	399

2. Wenn es sich um andere als monatliche Zeiträume handelt, wird der Steuersatz folgendermaßen berechnet:

Tageslohn	1/30 des Monatslohnes
Halbtageslohn	1/60 des Monatslohnes
Wochenlohn	4/52 des Monatslohnes
Halbmonatslohn	1/2 des Monatslohnes

Tabelle zur Berechnung der Körperschaftsteuer

Einkommen	Zu erhebender Steuerbetrag
RM 0—50 000	35% des Gesamteinkommens
50 000—81 110	17 500 und dazu 90% der 30 000 RM übersteigenden Summe
81 110—100 000	45% des Gesamteinkommens
100 000—150 000	45 000 und dazu 90% der 50 000 RM übersteigenden Summe
150 000—300 000	50% des Gesamteinkommens
300 000—600 000	300 000 und dazu 90% der 300 000 RM übersteigenden Summe
über RM 600 000	65% des Gesamteinkommens

Schlußbestimmungen des Gesetzes 12 (Einkommen- und Körperschaftsteuer)

Fünfter Teil

Artikel XVII

Aufhebung und Abänderung von Gesetzen

Jede mit dem gegenwärtigen Gesetz unvereinbare deutsche steuer-gesetzliche Vorschrift wird aufgehoben oder den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entsprechend geändert.

Artikel XVIII

Zeitpunkt des Inkrafttretens der Steuersätze

Die in diesem Gesetz bestimmten Steuersätze finden ab 1. Januar 1946 Anwendung.

Ausgegeben in Berlin, den 11. Februar 1946.

Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von P. Koenig, Armeekorps-General, G. Shukow, Marschall der Sowjetunion, Joseph T. McNarney, General und H. M. Burrough, Admiral, unterzeichnet.

L10

Magistrat der Stadt Berlin
Abt.f. Personalfragen u. Verwaltung
- HPA IV a -

Berlin C 2, den 11. März 1946
Stralauer Str. 42/43
Fernruf: Sammel-Nr. 425311, App. 124

Betr.: Änderung der Lohnsteuer ab 1.1.46.

A. Gesetzliche Grundlage.

Grundlage für die Neuregelung der Lohnsteuer ist das Gesetz Nr. 12 des Kontrollrats vom 11.2.46, dessen Text durch die Presse mitgeteilt worden ist. Hierzu ist eine Bekanntmachung der Finanzabteilung des Magistrats - Generalsteuereinsicht - vom 2.3.46 ergangen, die im wesentlichen nur das in diesem Rundschreiben Ausgeführte enthält. Weitere Bekanntmachungen, insbesondere die neuen Lohnsteuertabellen, werden in der nächsten Zeit in der Presse veröffentlicht werden. Personalsachbearbeiter der Dienststellen müssen sich mit dem Inhalt des Gesetzes und dieser Kundverfügung sowie den weiteren Veröffentlichungen genau vertraut machen, damit sie zur Erteilung von Auskünften an die Angestellten und Arbeiter in der Lage sind. Die Verweisung der Beschäftigten an die Haupt- Gehalts- und Lohnstelle zur Einholung von Auskünften muß unterbleiben, da sonst die termintreue Abwicklung der Zahlungen unmöglich ist. Etwaige Zweifel muß der Personalsachbearbeiter selbst in der Haupt- Gehalts- und Lohnstelle klären und zwar gesammelt für sämtliche Beschäftigten der Dienststelle und erst nach dem 15. dieses Monats.

B. Inhalt der Änderungen.

Das Gesetz Nr. 12 bringt

- a) eine Erhöhung der Tarifsätze,
- b) eine veränderte Berücksichtigung des Familienstandes,
- c) eine Einschränkung der Freibeträge.

Die Erhöhung der Tarifsätze ergibt sich aus den neuen Lohnsteuertabellen, die erst demnächst veröffentlicht werden. Auskünfte über die Höhe der neuen Lohnsteuern kann die Haupt- Gehalts- und Lohnstelle daher vorerst nicht erteilen.

Die veränderte Berücksichtigung des Familienstandes wie sie durch das Gesetz gegeben ist, sowie die seit 1944 eingetretenen Veränderungen des Familienstandes und die neuen Freigrenzen erfordern eine Berichtigung der Lohnsteuereinkarten, da neue Karten für 1946 nicht ausgestellt werden. Grundsätzlich sind alle bisherigen Eintragungen auf der Steuerkarte ab 1.1.46 ungültig geworden. Sie sind zu streichen. Die Neueintragung des Familienstandes, der Steuerklasse und der Zahl der Kinder unter 16 Jahren erfolgt durch den Arbeitgeber (für die Hauptverwaltung des Magistrats durch die einzelnen Dienststellen) zusammen mit dem Steuerpflichtigen. Weiteres hierüber unter Abschnitt C.

Zur Steuerklasse I gehören jetzt alle Personen, die ledig, verwitwet oder geschieden sind, sofern sie noch nicht 65 Jahre alt sind und keinen Anspruch auf Kinderermäßigung haben.

Zur

An

die Dienststellen und Betriebe der Hauptverwaltung,
soweit die Bezüge durch die Haupt- Gehalts-
und Lohnstelle gezahlt werden.

Druck und ge-
nügen
März 26.3.46

Zur Steuerklasse II gehören alle verheirateten Personen und solche unverheirateten Personen von 65 Jahren ab, die keine Kinderermäßigung erhalten.

Zur Steuerklasse III gehören alle Personen, denen Kinderermäßigung für Kinder bis zum 16. Lebensjahre zusteht und diejenigen, denen Kinderermäßigung für Kinder bis zum 21. Lebensjahre vom Finanzamt bewilligt wird.

Steuerermäßigung für Kinder wird künftig nur gewährt:

a) für Kinder bis zum 16. Lebensjahr, die im Steuerjahr mindestens 4 Monate zu dem Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben oder in diesem Jahr hauptsächlich auf seine Kosten unterhalten und erzogen worden sind. Im letzteren Falle muß der Steuerpflichtige die Kosten für ihren Unterhalt und ihre Erziehung mindestens 4 Monate getragen haben. Die Kinder dürfen während dieser Zeit das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben. Uneheliche Kinder, für die der Steuerpflichtigenur den üblichen Unterhaltssatz zahlt, fallen also nicht hierunter.

Die Zahl der Kinder bis zu 16 Jahren wird durch den Arbeitgeber (in der Hauptverwaltung durch die Dienststelle) auf der Steuerkarte neu vermerkt.

b) für Kinder vom 16. bis 21. Lebensjahr, die im Steuerjahr mindestens 4 Monate eine von dem Kontrollrat oder den zuständigen Zonenbefehlshabern genehmigte Unterrichtsanstalt besucht haben und während dieser Zeit hauptsächlich auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten worden sind. Die Steuerermäßigung für diese Kinder darf jedoch nicht von dem Arbeitgeber getragen, sondern nur bei dem Finanzamt beantragt werden. (vergl. Abschnitt C). Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß für Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten oder andere Kinder in der Berufsausbildung Steuerermäßigung nicht mehr gewährt wird, auch wenn sie neben der Berufsausbildung eine Fachschule besuchen. Voraussetzung für Steuerermäßigung ist hier also künftig immer der ausschließliche Schulbesuch oder Studium an einer Universität oder Hochschule.

Werbungskosten und Sonderausgaben.

Gewerkschaftsbeiträge und Fahrgelder zur Arbeit werden nicht mehr als Werbungskosten anerkannt. Steuerfreiheit genießen heute hauptsächlich nur noch die Beiträge zur Sozialversicherung und bezahlte Vermögenssteuern. Da aber einerseits der Höchstbetrag der für Sonderausgaben zulässigen Abzüge auf jährlich 300 RM für den Steuerpflichtigen, 300 RM für die Ehefrau und je 300 RM für jedes der Steuerermäßigung unterliegende Kind begrenzt ist, und andererseits in den neuen Lohnsteuertabellen Werbungs- und Sonderausgaben in Höhe von 39 RM mtl. berücksichtigt sind, folgt daraus, daß Arbeitnehmer bis zu 390 RM monatlichen Einkommens wegen der Beiträge zur Sozialversicherung Steuerfreiheit grundsätzlich nicht beantragen können. Ledige Arbeitnehmer können auch bei höherem Einkommen Ermäßigung wegen Sonderausgaben nicht beantragen, weil die für sie gültige Höchstgrenze von jährlich 300 RM monatlich 25 RM bereits in der Lohnsteuertabelle berücksichtigt ist. Verheiratete mit mehr als 390 RM monatlichen Einkommens können Anträge stellen. Ihnen wird vom Finanzamt, nicht vom Arbeitgeber, der 39 RM übersteigende Betrag bis zur Höchstgrenze von 50 RM für Verheiratete 75 RM für Verh. mit einem Kind usw. auf der Steuerkarte als Steuerermäßigung eingetragen werden.

Den als Opfer des Faschismus anerkannten Arbeitnehmern kann die bisher gewährte Steuerermäßigung weiter gewährt werden, wenn das Finanzamt bescheinigt, daß sich die bisherige Eintragung des steuerfreien Betrages ausschließlich hierauf bezieht und nicht etwa Werbungskosten mit enthält. Sonst muß ein neuer Antrag beim Arbeitgeber gestellt werden. Das Gleiche gilt für Kriegsbeschädigte und Schwerbeschädigte.

Für den Unterhalt von mittellosen Angehörigen und für andere außergewöhnliche Belastungen kann gemäß § 33 E St G gleichfalls Steuerermäßigung beantragt werden. Die bisherigen Eintragungen sind jedoch grundsätzlich weggefallen und bedürfen neuer Genehmigung durch das Finanzamt.

C. Durchführung in der Verwaltung.

In den nächsten 3 Tagen nach Empfang dieses Rundschreibens lassen die Dienststellen sämtliche Steuerkarten ihrer Angestellten und Arbeiter gegen Quittung des Dienststellenleiters bei der Haupt- Gehalts- und Lohnstelle in der Zeit von 9-13 Uhr abholen. Auf der Quittung ist anzugeben, wieviel Angestellte und Arbeiter zurzeit beschäftigt werden. Auf den Steuerkarten macht die Dienststelle sämtliche Eintragungen auf Seite 1 und 2 ungültig mit Ausnahme der Eintragung für Schwerbeschädigte, Kriegsbeschädigte und Opfer des Faschismus. Diesen ist nahezu legen, sich bei dem Finanzamt bestätigen zu lassen, daß sich der gewährte steuerfreie Betrag ausschließlich auf die Beschädigung oder auf die Anerkennung als O.d.F. und nicht etwa noch auf Werbungskosten oder Sonderausgaben bezieht.

Für Seite 1 der Steuerkarte haben wir Deckblätter herstellen lassen, die zusammen mit den Karten an die Dienststellen ausgegeben werden, von diesen am linken Rand der Karte anzukleben sind und sinngemäß ausgefüllt werden müssen. Unterschrift des Dienststellenleiters und des Steuerpflichtigen, Dienstsiegel, genaue Bezeichnung der Dienststelle und Vergütungsnummer des Angestellten sind erforderlich. Von der Dienststelle dürfen, wie unter B. ausgeführt, nur Kinder bis zu 16 Jahren eingetragen werden. Alle Arbeitnehmer, die Steuerermäßigung

- für Kinder vom 16-21 Lebensjahre, die sich in der Schulausbildung befinden,
- wegen höherer Sonderausgaben als 39 RM monatlich (wobei die Höchstgrenze - wie unter B. ausgeführt - zu beachten ist,
- wegen außergewöhnlicher Belastungen (Unterhalt mittelloser Angehöriger)

beantragen wollen, müssen durch den Arbeitgeber einen genau ausgefüllten Antrag an das zuständige Finanzamt richten. Drei Muster hierfür (A,B,C) liegen wir bei. Die Vordrucke müssen sich die Dienststellen in einfachster Form selbst herstellen.

Die Steuerkarten und die ausgefüllten Anträge sind bis spätestens 2. März geschlossen an die Haupt- Gehalts- und Lohnstelle zurückzugeben. Sofern von einzelnen Arbeitnehmern die Steuerkarten fehlen, müssen neue Karten bei dem zuständigen Steueramt beantragt werden. Wird eine Steuerkarte nicht vorgelegt, so hat der Arbeitnehmer dadurch finanzielle Nachteile.

D. Vorläufiger Steuerabzug und Verrechnung.

Da neue Steuertabellen noch nicht vorliegen, kann die Gehalts- und Lohnstelle im März 1946 nur einen vorläufigen Pauschbetrag an Steuern in Abzug bringen. Die Verrechnung erfolgt im Monat April; soweit sich hierbei zu hohe Steuerschulden ergeben, werden die Steuerrückstände in zwei oder längstens drei Monaten abgezogen werden. Hierüber entscheidet die Haupt- Gehalts- und Lohnstelle nach den Richtlinien des Stadtkämmerers. Anträge auf Verteilung der Raten auf längere Zeit sind zwecklos und müssen unterbleiben.

Wegen des Mangels an Kleingeld werden bis auf weiteres die Nettobeträge der Gehälter und Löhne auf 10 Rpf aufgerundet. Der Aufrundungsbetrag wird in den Zahlungslisten handschriftlich zugesetzt.

In Vertretung
S c h m i d t

*H.
Joh.
Berlin, d. 4. März 1946
Dr. Schmidt
H.
H.*

Vordruck A

Antrag auf Steuerermäßigung
für Kinder vom vollendeten 16. bis 21. Lebensjahr.

Für die folgenden Kinder, die das 16. Lebensjahr erreicht, aber das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beantrage ich Steuerermäßigung, weil sie eine vom Kontrollrat oder dem zuständigen Zonenbefehlshaber genehmigte Unterrichtsanstalt besuchen und hauptsächlich auf meine Kosten unterhalten werden:

Name der Kinder	Geburts- datum	Verwandschafts- verhältnis +	Angabe der besuchten Unter- richtsanstalt
1			
2			
3			
4			

+ z.B. Kind, Stief-
kind, Adoptiv-,
Pflegekind.

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden
Angaben:

Berlin, den 1946

Beschäftigungsdienststelle
bei der Stadt Berlin

.....
(Vor- und Zuname)

.....
Wohnungsnummer:

Anschrift:

Finanzamt:

Vordruck B,

Steuerermäßigung wegen erhöhter Sonderausgaben.

Ich beantrage Steuerermäßigung, weil meine Beiträge zur Versicherungsanstalt Berlin den Betrag von monatlich 39,- RM übersteigen. Mein Bruttoeinkommen beträgt monatlich RM, mein Beitrag hiervon 10 % = monatlich RM.

Ich bin - verheiratet - verwitwet - geschieden - ledig - und habe Steuerermäßigung für Kind(er) -.

Das Bruttoeinkommen ist von dem Antragsteller richtig angegeben worden.

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben:

Berlin, den 1946

Berlin, den 1946

(Dienstsiegel)

Anschrift:

Dienststellenleiter

Dienststelle

Finanzamt

.....
-Vergütungsnummer

Vordruck C.

Ich beantrage Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung durch (kurze Begründung)

.....
- Unterlagen hierüber befinden sich bereits bei dem Finanzamt

..... - Ich füge für das Finanzamt folgende Unterlagen bei:

Mein Bruttoeinkommen beträgt z.Zt. RM monatlich.

Ich bin und habe Steuerermäßigung für Kinder.

Berlin, den 1946

Vor- und Zuname

Beschäftigungsdienststelle

Anschrift

.....

Finanzamt

.....
Vergütungsnummer:

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

Preußische Akademie der Künste

Band:

I /

164

- - Ende - -